

2.3.1 Der Begriff politische Partei

Bevor wir uns näher mit der Charakterisierung der Parteien und des Parteiensystems in Liechtenstein befassen, soll definiert werden, was unter einer Partei zu verstehen ist.

Parteidefinition in Verfassung und Gesetz

Ein Blick in die Verfassung und die Gesetze ist bei der Suche nach einer geeigneten Definition des Parteibegriffs nicht sehr hilfreich. In der Verfassung von 1921 wurde – wie auch in den Verfassungen anderer Staaten¹⁴⁴- von den Parteien noch gar nicht gesprochen, obwohl zu jenem Zeitpunkt auch in Liechtenstein Parteien bereits namentlich existierten.¹⁴⁵ Für die Parteien galten unausgesprochen die Bestimmungen für Vereine. Entsprechend waren die Grund- und Freiheitsrechte von hoher praktischer Relevanz für die Parteien, beispielsweise das freie Versammlungsrecht, die Redefreiheit usw.

Da die liechtensteinische Verfassungsgeschichte einen engen Bezug zum deutschen Konstitutionalismus aufweist, könnten möglicherweise auch bezüglich des rechtlichen Stellenwertes von Parteien Parallelen vorhanden sein. In Deutschland werden Parteien erst seit dem Grundgesetz von 1949 in der Verfassung erwähnt. Art. 21 GG anerkennt die Parteien als verfassungsrechtlich notwendige Instrumente für die politische Willensbildung des Volkes und erhebt sie in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution.¹⁴⁶ Diese explizit anerkannte Stellung der Parteien findet ihren Niederschlag in weiteren Gesetzen, vor allem dem Parteiengesetz und dem Wahlrecht.¹⁴⁷ Auf dieser Basis konnten sich die Parteien entsprechend stark im politischen System der Bundesrepublik Deutschland in Szene setzen, sodass nicht selten auch von der Über-

¹⁴⁴ Vgl. etwa Deutschland, wo in der Verfassung der Republik im Jahr 1918 «politische Parteien von nahezu allen massgebenden Verfassungs- und Staatsrechtlern als <extra-konstitutionelle Gebilde> angesehen» wurden. *Wildenmann* 1989: 27.

¹⁴⁵ Es gab seit 1918 die Christlich-Soziale Volkspartei und die Fortschrittliche Bürgerpartei.

¹⁴⁶ *Tsatsos* 1997: 137 mit Bezug auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 41, 399 (416)).

¹⁴⁷ Vgl. *Tsatsos* 1997: 137 ff.